



Amtske łopjeno

Amtsblatt

für die Stadt Cottbus / za město Chošebuz

www.cottbus.de

Impressum: Herausgeber: Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus; verantwortlich: Pressebüro, Dr. Peter Lewandowski; Redaktion: Christina Haymann, Rathaus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Tel.: 0355-612 24 65, Fax: 0355-612 25 04; Verlag: Cottbuser General-Anzeiger Verlag, Wernerstraße 21, PF 100853, 03008 Cottbus; Druck: Der Ossi-Druck GmbH & Co. KG, 14776 Brandenburg-Schmerzke; Vertrieb: Das "Amtsblatt für die Stadt Cottbus" erscheint mit Ausnahme der Sommerpause der Stadtverordnetenversammlung mindestens einmal im Monat. Es wird mit der Zeitung "Der Märkische Bote" kostenlos an die Cottbuser Haushalte verteilt. Für Personen, die von dieser Verteilung nicht erreicht werden, liegt das "Amtsblatt für die Stadt Cottbus" im Rathaus (Neumarkt 5, Foyer) und im Technischen Rathaus (Karl-Marx-Straße 67, Foyer) kostenlos aus. Im Pressebüro, Rathaus, Neumarkt 5, ist ein Abonnement zum Preis von 37,00 Euro jährlich möglich.

In dieser Ausgabe

Amtlicher Teil

Seite 1

Interessenbekundung

Seite 2 bis 4

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb
"Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus"

Seite 4

Einzelatzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für die Straßenausbaumaßnahme Siedlung Nord zwischen Nordparkstraße und Drachhausener Straße

Seite 5

Genehmigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Cottbus

Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung der Anregungen zum Flächennutzungsplan

Seite 6

Auslegung Bebauungsplanentwurf
Gewerbegebiet "Altes Heizkraftwerk"

Seite 7

Widmungsverfügung

Grundsätze zur Durchführung und Finanzierung von Ordnungsmaßnahmen geringen Umfangs

Seite 10

Jahresabschlüsse 1994 bis 2000 des
Eigenbetriebes Jugendkulturzentrums Glad-House

Seite 11

Satzung der kreisfreien Stadt Cottbus
- Erstwohnsitzmodell

Satzung der kreisfreien Stadt Cottbus
- Cottbus-Pass

Seite 12

Offenlegung

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung

Interessenbekundung

D- Cottbus: Aufruf zur Interessenbekundung Stadion der Freundschaft Cottbus

- 1.) Stadt Cottbus, Dezernat Jugend, Kultur, Soziales, Postfach 101235, 03012 Cottbus, Telefon (0355) 612 2435, Telefax (0355) 612 2404
- 2.) Aufruf zur Interessenbekundung
- 3.) Der vorliegende Aufruf hat zum Ziel, dass Unternehmen, Bietergemeinschaften oder Einzelpersonen (nachfolgend "Interessenten" genannt) für die Durchführung von drei bis vier kulturellen Open-Air-Groß-Veranstaltungen im "Stadion der Freundschaft" der Stadt Cottbus mit dem Ziel der Intensivierung der deutsch-polnischen Partnerschaft und Integration des Stadions in der Grenzregion Lausitz/Lubsko Interesse bekunden. Die Stadt Cottbus ist interessiert an der Ausrichtung von sich finanziell selbst tragenden Veranstaltungen ohne öffentliche Zuwendungen für ein breites deutsches und polnisches Publikum. Dabei ist von besonderem Interesse, auch Akteure aus der Republik Polen aktiv einzubeziehen. Das wirtschaftliche Risiko liegt ausschließlich auf der Seite des Interessenten.
- 4.) Das Verfahren wird in Anlehnung an § 7 Abs. 2 Satz 2 Bundeshaushaltsordnung durchgeführt und dient der Bestimmung geeigneter Unternehmen/Interessenten und Konzepte.
- 5.) Bei diesem Verfahren handelt es sich nicht um ein Vergabeverfahren der Stadt Cottbus. Es besteht kein

Anspruch auf Beauftragung.

- 6.) Der Antrag auf Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren sollte folgende Angaben enthalten:
 1. Kurze Darstellung des Interessenten, insbesondere Geschäftstätigkeit, Darlegung der Gründe für das Interesse an der Teilnahme am Verfahren.
 2. Auszug aus dem Zentralgewerberegister (nicht älter als 3 Monate)
 3. Angaben von Referenzen, die die Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Interessenten belegen.
 4. Darlegung von Erfahrungen bzw. Vorstellungen zum Marketing in Polen. Ein Anspruch auf Teilnahme am Verfahren besteht nicht.
- 7.) a. Einsendefrist für die Anträge auf Teilnahme ist der 20.10.03, 16.00 Uhr.
b. Anschrift: Stadt Cottbus, Dezernat Jugend, Kultur, Soziales, Postfach 101235, 03012 Cottbus, mit dem Zusatz "Interessenbekundungsverfahren Stadion der Freundschaft".
c. Sprache: Deutsch
- 8.) Die Interessenten, die zur Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren aufgefordert werden, erhalten unaufgefordert die Teilnahmeunterlagen. Jeder Teilnehmer wird über die Aufforderung zur Teilnahme informiert.
- 9.) Kosten für die Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren werden nicht erstattet.

- Stadion der Freundschaft -

Rahmenbedingungen zur Durchführung von Open-Air-Veranstaltungen

Das Stadion der Freundschaft soll nach dem Ausbau für sportliche, kulturelle und andere Freizeitveranstaltungen genutzt werden. Hauptnutzer ist der FC Energie Cottbus. Die terminliche Einordnung der Aktivitäten richtet sich nach dem Spielplan des Fußballclubs in der 2. Bundesliga sowie der für die Pflege und Wartung notwendigen Zeiträume (Rekultivierung des Rasens). Mit der Erweiterung des Veranstaltungsprofils über den Bundesligaspielbetrieb hinaus müssen nachweislich eine Einbeziehung polnischer Besucher sowie die Durchführung von deutsch-polnischen Veranstaltungen verbunden sein.

Beschreibung der Rahmenbedingungen

1. Zuschauerkapazität (Gesamt: 22 750)

a) aktueller Stand (ab 01.08.2003)

- Sitzplätze (überdacht):

6 750 Plätze

- Sitzplätze für Behinderte (überdacht): 50 Plätze
- Stehplätze: 16 000 Plätze
(Sitz- und Stehbereiche sind in Sektoren bzw. Blöcke unterteilt.)

2. Allgemeine Bedingungen

a) Toilettenkapazität

Herren: 69 WC
95 PO
Damen: 81 WC
Behinderte: 4 WC

b) Umkleidekapazität (Sozialtrakt)

- 5 Umkleideatrakte (für ca. 100 Personen)
- 1 medizinischer Behandlungsraum

c) Parkplatzkapazität

Sandower Dreieck: 385 Plätze

Fortsetzung auf Seite 2

Die Seniorenakademie lädt ein

Zu folgenden Themen lädt die Seniorenakademie im 2. Halbjahr 2003 alle interessierten Bürgerinnen und Bürger recht herzlich ein:

17.09.2003

Thema: "Lungenkrebs" - Ursachen, Früherkennung, Behandlung
Referent: Professor Schweisfurt, VA der II. Med. Klinik

15.10.2003

Thema: Erkrankungen des oberen Verdauungstrakts
Referent: PD Dr. Ernst, CA der IV. Med. Klinik

Veranstaltungsort: Hörsaal, Haus 33 des Verwaltungsgebäudes des Carl-Thiem-Klinikums

Die Veranstaltungen finden jeweils um 16.00 Uhr statt.

Amtlicher Teil

Fortsetzung von Seite 1

- West-Tribüne: 80 Plätze
 Kastanienallee: 181 Plätze
 Tierpark: 242 Plätze
 Ackerstr./Stromstr.: 150 Plätze
 Parkplatz (Parzellenstraße): 250 Plätze
 H.-Löns-Str.: 150 Plätze
 Thiemstraße (Wendeschleife): 119 Plätze
 Lipezkerstr.: 291 Plätze
- d) **Kommunikationsräume:**
 - Presserraum: 60 Sitzplätze
 - Funk- und Fernsehen: 3 Kamerastandorte (Westtribüne; 250 KW Anschlussleistung)
- e) **Arbeitsräume für**
 Polizei, Ordnungsdienst sowie Feuerwehr und Rettungsdienste
 - Sky-Box (Regiekabine) - Osttribüne
- f) **Turnhalle (Parkettbelag - 1000 m²)**
 - 2 Umkleidekabinen
 - 2 Toiletten
- g) **Besandeter Kunstrasenplatz**
 - komplette Umzäunung
 - Belastung 2,0 t Achslast
 - sportliche und kulturelle Nutzungsmöglichkeiten (nach Abstimmung)

3. Kassen- und Gastronomiebereich

- a) **Kassenbereich**
 - Eingang Nord: 8 Kassen
 - Eingang Süd: 5 Kassen
 - Eingang Ost: 5 Kassen
- b) **Gastronomie**
 - Kioske Osttribüne: Pächter FC Energie Cottbus 6 Stück (Kaltversorgung)
 - mobile Standorte: ca. 10 Stück

- Gaststätte "Energie Eck" - Pächter: FC Energie Cottbus
 - VIP-Räume Westtribüne - Mieträume des FC Energie Cottbus

4. Technischer und Sicherheitstechnischer Bereich

- a) **Beschallungsanlage**
 - komplette Stadionanlage mit selektiver Beschallung und Zwangsschaltung
- b) **Flutlichtanlage**
 - 900 Lux
 - Notbeleuchtung über Diesellaggregat 15 Lux
- c) **Videoüberwachungsanlage**
- d) **Elektro-Anschlüsse für mobile Technik**
 - Stadion Tunnelbereich: ca. 20,0 KW
 - Turnhalle: ca. 70,0 KW
 - Tribüne (West)/Anschlussverteiler: ca. 250,0 KW
- e) **Betriebsfunkanlage Motorola GM 380**
 - Anlage vorhanden
 - Handgeräte sind individuell anzumieten

5. Verkehrstechnische Anbindung

- a) Zufahrt Sandower Dreieck (Lkw- und Pkw-Zufahrt)
 b) Zufahrt Strombad (Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienste) Schwerpunkt bei Be- und Entladearbeiten für Aufbauten im Stadion ist der Bereich Einfahrt zum Stadion.

6. Bedingungen zur Nutzung der Rasenfläche

- a) Netto-Spielfläche 68 m x 105 m
 beheizte Fläche (Rasenheizung): 110 m x 72 m
 - Heizschleifen: 25 cm ab Oberfläche
 - Drainage: 50 cm ab Oberfläche

Belastbarkeit Rasenheizung:

- 12 t Achslast für Technikaufbauten (Ein Befahren wird aus der Sicht des Stadionbetreibers abgelehnt.)
- b) Befahren der Rasenfläche außerhalb der Spielfläche (Netto-Spielfläche): Achslast 2,0 t (Fahrbreite: 5,0 m- Spielfeldrand/innerer Sicherheitszaun)
- c) Benutzung Spielfläche durch Zusatzaufbauten (z.B. Mischpult)
 - nur durch Auslegen von Belägen zur Großlastverteilung möglich
- d) Benutzung der Netto-Spielfläche durch Zuschauer
 - Variante 1: Abdeckung durch Planen (48 Std. max. Abdeckzeit) (Voraussetzung zum Aufbau von Sitzmöglichkeiten)
 - Variante 2: Benutzung ohne Plane ebenfalls möglich (Erhöhung des Reinigungsaufwandes) (Bei dieser Variante ist der Aufbau von Sitzmöglichkeiten nicht möglich - Rasenschäden)
- e) Aufbau von Tribünen (Musikbühne)
 - Halbmond Nordseite: 15x40 m - außerhalb der Torlinie
 - Halbmond Südseite:
 - Platzmitte Zentralbühne

Stadtverwaltung Cottbus, D III / A 41
 Neumarkt 5, 03046 Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Betriebssatzung

für den Eigenbetrieb "Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus"

Auf Grund der § 5 und §103 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) vom 27.03.1995 (GVBl. II S. 314), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Tagung am 28.05.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung/Name

- (1) Der Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften insbesondere der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb trägt den Namen "Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus".
- (3) Er führt in seinem Briefkopf und in seiner Darstellung nach außen das Wappen der Stadt Cottbus.

§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebes

Aufgabe des Sportstättenbetriebes der Stadt Cottbus ist die Verwaltung und Bewirtschaftung:

- 1.) der dem Sondervermögen "Sportstätten" der Stadt zugeordneten Sportanlagen und -einrichtungen,
 2.) des Sportzentrums Cottbus,
 3.) des Sportkomplexes "Stadion der Freundschaft".
 Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbe-

trieben, wenn diese wirtschaftlich mit dem Eigenbetrieb zusammenhängen und der optimalen Aufgabenerfüllung des Eigenbetriebes dienen.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Sportstättenbetriebes wird in Höhe von 260.000,00 EUR festgesetzt.

§ 4 Zuständige Organe

Für die entsprechenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind folgende Organe zuständig:

1. Stadtverordnetenversammlung
 2. Werksausschuss
 3. Oberbürgermeister
 4. Werkleitung

§ 5 Werkleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein Werkleiter bestellt.
- (2) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung bestimmten Gemeindeorganen vorbehalten sind.
- (3) Der Werkleitung obliegen insbesondere die Geschäfte der laufenden Betriebsführung. Dazu gehören alle im täglichen Betrieb regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind. Ihr obliegt außerdem der Abschluss

von Miet-, Pacht- und Nutzungsverträgen für alle im § 2 dieser Satzung aufgeführten Objekte, Anlagen und Einrichtungen. Die Erteilung von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen hat nach den Bestimmungen der VOB/VOL zu erfolgen.

- (4) Die Werkleitung bereitet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Werksausschusses vor und ist für deren Ausführung verantwortlich. Sie vollzieht die Entscheidungen des Oberbürgermeisters und des Werksausschusses in Angelegenheiten, die den Eigenbetrieb betreffen.
- (5) Die Werkleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich.
- (6) Die Werkleitung ist Vorgesetzter aller Beschäftigten des Eigenbetriebes. In dieser Funktion ist sie zur Steuerung der innerbetrieblichen Organisation befugt, den Beschäftigten des Eigenbetriebes fachliche Weisungen zu erteilen.
- (7) Die Werkleitung wird im Auftrag des Oberbürgermeisters in personalrechtlichen Angelegenheiten tätig. (§ 3 Abs. 3 EigV i.V.m. § 73 Abs. 2 Satz 4 GO und § 17 Hauptsatzung Cottbus)
- (8) Die Werkleitung hat den Oberbürgermeister laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen Auskünfte zu erteilen. Sie hat ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Stadt Cottbus auswirken. Die Werkleitung hat dem Oberbürgermeister und dem Werksausschuss den Entwurf des Wirtschaftsplanes vorzulegen. Der Oberbürgermeister erhält halbjährlich, der Werksausschuss vierteljährlich einen schriftlichen Zwischenbericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes.

Amtlicher Teil**§ 6 Vertretung des Eigenbetriebes**

- (1) Die Werkleitung ist befugt, im Rahmen der ihr durch die gesetzlichen Vorschriften und diese Satzung zugebilligten Vertretungsbefugnisse Verpflichtungserklärungen abzugeben. Sie unterzeichnet unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes "Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus" ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Soll sie darüber hinaus in Einzelfällen Erklärungen abgeben dürfen, ist eine Vollmacht nach § 67 Abs. 4 GO zu erteilen. Verpflichtungserklärungen in Personalangelegenheiten gibt die Werkleitung lediglich im Auftrag des Oberbürgermeisters ab.
- (2) Die Vertretungsberechtigten und die Beauftragten sowie der Umfang der Vertretungsbefugnis werden von der Werkleitung in der Geschäftsordnung benannt und ortsüblich bekannt gemacht.

§ 7 Werksausschuss

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet nach Maßgabe des § 103 (3) GO einen Werksausschuss für den Eigenbetrieb.
- (2) Dem Werksausschuss gehören vier Mitglieder mit beschließender Stimme an. Er setzt sich zusammen aus drei Vertretern der Stadtverordnetenversammlung, die aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung gewählt werden und einem Beschäftigten des Eigenbetriebes, welcher nach der Verordnung über das Verfahren zur Benennung von Beschäftigtenkandidaten für Werksausschüsse von Eigenbetrieben vom 24.09.97 (GVBl. II S. 796) zu wählen ist.
- (3) Der Werksausschuss wählt aus seiner Mitte einen Stadtverordneten zum Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (4) An Beratungen des Werksausschusses nimmt die Werkleitung mit beratender Stimme teil. Sie ist auf Verlangen verpflichtet, zu Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.
- (5) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen, wird der Werksausschuss als beratender Ausschuss tätig.
- (6) Über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversammlung, des Oberbürgermeisters oder der Werkleitung fallen, entscheidet der Werksausschuss als beschließender Ausschuss.

Das sind insbesondere:

1. Verträge, wenn der Vertragswert im Einzelfall den Betrag von 55.000 EUR überschreitet und die in der Hauptsatzung festgesetzten Beträge nicht übersteigt,
 2. Vergabe von Aufträgen nach VOB und von Lieferungen und Leistungen nach VOL, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von - 55.000 EUR bei Aufträgen nach VOB und - 30.000 EUR ab bei Leistungen nach VOL überschreitet und die in der Hauptsatzung festgesetzten Beträge nicht übersteigt,
 3. Stundung von Zahlungsverpflichtungen, wenn sie im Einzelfall die Höhe von 15.000 EUR überschreiten und einen in der Hauptsatzung festgesetzten Betrag nicht übersteigen,
 4. Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall die Höhe von 500 EUR überschreiten und einen in der Hauptsatzung festgesetzten Betrag nicht übersteigen.
- Im Übrigen ist für die Punkte 3 und 4 die "Dienstweisung zur Regelung des Verfahrens bei Stundung, Aussetzung der Vollziehung, Niederschlagung, Erlass und Vergleich von Forderungen der Stadt Cottbus sowie zum Umgang mit Kleinbeträgen" sinngemäß anzuwenden.
- (7) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen gemäß § 16 Abs. 3 EigV der Zustimmung des Werksausschusses.

§ 8 Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über die Angelegenheiten nach § 7 EigV.

- (2) Darüber hinaus ist sie zuständig für:

1. die Entscheidung, ob für den Eigenbetrieb ein Werksausschuss gebildet wird und die Bestellung der Werksausschussmitglieder,
 2. die Entscheidung, ob für den Eigenbetrieb eine Werkleitung bestellt wird und die Einstellung der Werkleitung, soweit die Zuständigkeit nicht nach § 73 Abs. 2 Satz 4 GO auf den Oberbürgermeister übertragen wurde,
 3. die Verfügung über Anlagevermögen, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall die in der Hauptsatzung festgesetzten Beträge übersteigt, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert,
 4. die Änderung der Rechtsform.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werksausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 9 Stellung des Oberbürgermeisters

- (1) Dem Oberbürgermeister obliegt das Weisungsrecht nach § 9 EigV.
- (2) Der Oberbürgermeister ist gem. § 72 Abs. 2 GO Dienstvorgesetzter aller Beschäftigten im Eigenbetrieb. Nach § 3 Abs. 3 EigV kann er die Werkleitung mit der Ausübung seiner Dienstvorgesetztenfunktionen beauftragen.
- (3) Glaubt die Werkleitung nach pflichtgemäßem Ermessen, die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Oberbürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entsprechende Bedenken der Werkleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Werksausschuss zu wenden. Wird zwischen dem Oberbürgermeister und dem Werksausschuss keine Einigung erzielt, trifft die StVV die endgültige Entscheidung in dieser Angelegenheit.
- (4) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes kann der Oberbürgermeister nach § 68 GO die entsprechenden Entscheidungen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung treffen.

§ 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb wird nach Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt.
- (2) Nach § 10 Abs. 1 EigV ist der Eigenbetrieb als Sondervermögen der Gemeinde zu verwalten und nachzuweisen. Auf Erhaltung des Vermögens wird i. S. d. § 11 EigV hingewirkt.
- (3) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Kalenderjahr.
- (4) Für den Eigenbetrieb ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen, der alle Bestandteile nach § 15 Abs. 1 EigV (Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenübersicht und Zusammenstellung über Kreditaufnahmen) enthält. Dem Wirtschaftsplan sind als Anlagen der Vorbericht, der den Wirtschaftsplan insgesamt erläutert und der fünfjährige Finanzplan nach § 83 GO i.V.m. § 19 EigV beizufügen. Die Formblätter und Muster nach EigV und den Verwaltungsvorschriften zur EigV sind zu verwenden.
- (5) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 15 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 EigV vorliegen.

§ 11 Kassenwirtschaft

Für den Eigenbetrieb wird nach § 12 EigV eine Sonderkasse eingerichtet.

§ 12 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Gem. § 22 Abs. 1 EigV stellt die Werkleitung unmittelbar nach Ende eines Wirtschaftsjahres für den Eigenbetrieb einen Jahresabschluss auf, der

sich aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang zusammensetzt. Entsprechend § 22 Abs. 2 EigV ist neben dem Jahresabschluss ein Lagebericht aufzustellen.

- (2) Für die Jahresabschlussprüfung werden die §§ 117 GO und 26 EigV sowie die Vorschriften der Jahresabschlussprüfungsverordnung (JapV) angewendet. Die Stadt Cottbus kann gemäß § 117 Abs. 3 GO gegenüber der zuständigen Prüfungsbehörde (Landesrechnungshof) von ihrem Vorschlagsrecht Gebrauch machen und für die Jahresabschlussprüfung einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorschlagen.
- (3) Der Werksausschuss erarbeitet eine Empfehlung für die Behandlung des Jahresergebnisses und die Entlastung der Werkleitung.
- (4) Der Jahresabschluss wird nach §§ 22 Abs. 1 und 27 Abs. 1 EigV innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Werkleitung aufgestellt. Die Werkleitung leitet jeweils ein Exemplar des Jahresabschlusses und des Lageberichtes dem Oberbürgermeister und dem Werksausschuss zur Kenntnisnahme zu. Der Jahresabschluss ist nach § 117 GO i. V. m. § 26 EigV und den Vorschriften der JapV zu prüfen. Die Prüfung soll nach § 26 Abs. 1 EigV innerhalb von 9 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres abgeschlossen sein. Anschließend ist der geprüfte Jahresabschluss der StVV zuzuleiten. Die Stadtverordnetenversammlung fasst die Beschlüsse entsprechend § 7 Nr. 4 und 5 EigV und § 27 Abs. 1 Satz 2 EigV über den geprüften Jahresabschluss, die Ergebnisverwendung und die Entlastung der Werkleitung.

§ 13 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Eigenbetriebes "Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus" vom 18.12.1998 (Veröffentlichung im Amtsblatt vom 28.01.1999) außer Kraft.

Cottbus, den 18.06.2003 Cottbus, den 23.06.2003

gez. Siegfried Kretzsch
Vorsitzender der
Stadtverordneten-
versammlung Cottbus

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus" vom 28.05.2003 wird hiermit gemäß der Hauptsatzung der Stadt Cottbus § 18 öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) enthalten und aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Cottbus unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung verletzt worden sind.

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Cottbus, den 23.06.2003

Amtliche Bekanntmachung

Das Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Luckau gibt folgenden Beschluss bekannt:

Beschluss

1. Aufgrund der §§ 53 ff des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBl. I S.1418), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.06.2001 (BGBl. I S.1149), wird der

Freiwillige Landtausch Cottbus-Kahren

eingeleitet und das Verfahrensgebiet für das nachfolgend aufgeführte Flurstück festgestellt:

Land	Brandenburg
Landkreis	Cottbus, Stadt
Gemeinde	Stadt Cottbus, Kahren
Gemarkung	Kahren
Flur	4
Flurstück	56

2. Der Beschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang bei der:

**Stadtverwaltung Cottbus,
Liegenschaftsamt,
Technisches Rathaus,
Karl-Marx-Straße 67 in
03044 Cottbus aus.**

Die Zwei-Wochen-Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses.

3. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigen, sind gemäß § 63 (2) LwAnpG in Verbindung mit § 14 (1) Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987), innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses beim:

Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Luckau, Karl-Marx-Straße 21 in 15926 Luckau

anzumelden.

Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte am Grundstück oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigen oder die Nutzung des Grundstücks beschränken. Auf Verlangen des Amtes für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Luckau hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer vom Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Luckau zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird der Anmeldende nicht beteiligt.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Luckau die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß

§ 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Luckau, Karl-Marx-Straße 21 in 15926 Luckau

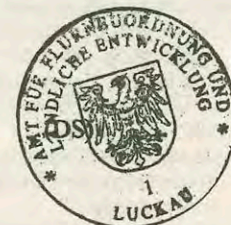
schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung.

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist beim

**Ministerium für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung,
Heinrich-Mann-Allee 103
in 14473 Potsdam**

erhoben wird.

**Dr. sc. Georgi
Amtsleiter**



Amtliche Bekanntmachung

Einzelsatzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für die Straßenausbaumaßnahme Siedlung Nord zwischen Nordparkstraße und Drachhausener Straße

Präambel

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat in ihrer Sitzung am 28.05.2003 auf Grund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), in der jeweils geltenden Fassung und den §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231), in der jeweils geltenden Fassung, folgende Satzung für die Straßenausbaumaßnahme Siedlung Nord zwischen der Nordparkstraße und der Drachhausener Straße beschlossen:

§ 1 Beitragstatbestand

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung:

- a) der Fahrbahn
- b) der öffentlichen Straßenbeleuchtung
- c) der Oberflächenentwässerung
- d) des Gehweges
- e) der Begrünung

der Siedlung Nord zwischen der Nordparkstraße und der Drachhausener Straße und den dafür benötigten Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und der Freilegung von Grundflächen erhebt die Stadt Cottbus Straßenausbaubeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 3 Anteil der Stadt Cottbus und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt Cottbus trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Einrichtung durch die Allgemeinheit oder die Stadt Cottbus entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird wie folgt festgesetzt:

a) Fahrbahn	75 v.H.
b) öffentliche Straßenbeleuchtung	75 v.H.
c) Oberflächenentwässerung	75 v.H.
d) Gehweg	75 v.H.
e) Begrünung	75 v.H.

§ 4 Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der nach den §§ 2-3 dieser Satzung ermittelte Aufwand wird auf die Grundstücke (berücksichtigungsfähige Grundstücke), denen die Anlage durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme einen wirtschaftlichen Vorteil bietet, nach dem Verhältnis ihrer Flächen verteilt.
- (2) Da die Möglichkeit der Inanspruchnahme der in § 1 benannten Anlage sowohl baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, als auch nur in sonstiger Weise nutzbaren Grundstücken einen wirtschaftlichen Vorteil bietet, wird der umlagefähige Aufwand im Verhältnis der einfachen Frontlängen der in sonstiger Weise nutzbaren Grundstücke und der doppelten Frontlänge der baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstücke aufgeteilt.
- (3) Zur Berücksichtigung der Art und des Maßes der Nutzung der baulich oder gewerblich nutzbaren

Grundstücke sowie der in sonstiger Weise nutzbaren Grundstücke, werden die nach den Absätzen 4, 5 und 6 zu ermittelnden Flächen mit den in §§ 5 und 6 bestimmten Faktoren vervielfacht. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 5. Für in sonstiger Weise nutzbaren Flächen richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6.

- (4) Als Fläche im Sinne des Abs. 1 gilt grundsätzlich die Grundstücksfläche im Sinne des Grundbuchsrechts.
- (5) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt:
 - a) bei Grundstücken, die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 - b) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht, wenn sie innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) bzw. einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
- (6) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich genutzt werden, sondern nur in anderer Weise nutzbar sind, ist die Gesamtfläche zugrunde zu legen.

§ 5 Nutzungsfaktor für baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücksflächen

- (1) Zur Berücksichtigung des Maßes der Nutzbarkeit werden die nach § 4 Abs. 5 ermittelten, baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt wird. Als Zahl der Vollgeschosse gilt für Grundstücke, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungs-

Amtlicher Teil

ungsplanes liegen, die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine Festsetzung über die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse enthält, ist die Zahl der sich aus der näheren Umgebung ergebenden zulässigen Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

- (2) Ist im Einzelfall die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse höher als der sich aus Abs. 1 ergebenden Zahl der Vollgeschosse, ist die tatsächliche Nutzung maßgebend.
- (3) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (4) Grundstücke, die auf Grund der Festsetzung in einem Bebauungsplan insbesondere auf Grund der Festsetzung als Fläche für die Entwicklung und den Erhalt des Baumbestandes nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind gilt 0,5 als Zahl der Vollgeschosse.
- (5) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung erhöht sich bei Grundstücksflächen, die überwiegend gewerblich genutzt werden, der für die Grundstücksflächen gemäß Abs. 1 - 3 maßgebliche Nutzungsfaktor um 0,5.
- (6) Als Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung gelten alle Geschosse, die nach der Bauordnung des Landes Brandenburg Vollgeschosse sind.

§ 6 Nutzungsfaktor für Grundstücksflächen mit sonstiger Nutzung

Zur Berücksichtigung der Art und des Maßes der Nutzung werden die nach § 4 Abs. 6 ermittelten Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor von 0,5 vervielfacht.

§ 7 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz errechnet sich durch Teilung des nach § 3 und § 4 Abs. 2 ermittelten umlagefähigen Ausbaurückwandes durch die Summe der anrechenbaren Grundstücksflächen im Abrechnungsgebiet.

- (2) Für die Grundstücke, welche gemäß § 4 Abs. 5 baulich oder gewerblich nutzbar sind, beträgt der Beitragssatz für die Maßnahmen an:

a) der Fahrbahn	1,60 €
b) der öffentlichen Straßenbeleuchtung	0,29 €
c) der Straßenentwässerung	0,80 €
d) dem Gehweg	0,42 €
e) der Begrünung	0,18 €
insgesamt:	3,29 €

je m² anrechenbarer Grundstücksfläche nach § 4.

- (3) Für die Grundstücke, welche gemäß § 4 Abs. 6 in sonstiger Weise nutzbar sind, beträgt der Beitragssatz für die Maßnahmen an:

a) der Fahrbahn	2,54 €
b) der öffentlichen Straßenbeleuchtung	0,46 €
c) der Straßenentwässerung	1,26 €
d) dem Gehweg	0,66 €
e) der Begrünung	0,28 €
insgesamt:	5,20 €

je m² anrechenbarer Grundstücksfläche nach § 4.

§ 8 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

gesetztes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- (4) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge werden einen Monat nach Bekanntgabe des jeweiligen Bescheides fällig.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1998 in Kraft.

Cottbus, 18.06.2003

Cottbus, 23.06.2003

gez. Siegfried Kretzsch
Vorsitzender der
Stadtverordneten-
versammlung Cottbus

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Cottbus unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung verletzt worden sind.

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Cottbus, 23.06.2003

Amtliche Bekanntmachung

Genehmigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Cottbus

Der von der Stadtverordnetenversammlung Cottbus in der Sitzung vom 27.11.2002 beschlossene Flächennutzungsplan der Stadt Cottbus wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 10.06.2003, Az.: ohne, nach § 6 Abs. 1 und 3 BauGB unter Ausnehmen einer Fläche genehmigt. Die im Entwurf des Teilregionalplanes III Lausitz-Spreewald als Eignungsgebiet Windenergie "W 72 Cottbus-Ost" ausgewiesene, innerhalb der Abbaufäche des Flächennutzungsplanes liegende Fläche wird von der Genehmigung ausgenommen.

Für den räumlichen Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes ist der Lageplan in der Fassung vom

November 2002 (Blatt Nr. 1/2 und 2/2) maßgebend. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und den Erläuterungsbericht dazu in der Stadtverwaltung Cottbus, Stadtplanungsamt, Karl-Marx-Str. 67, im Stadtplanungsamt, Zi. 4059 zu den öffentlichen Sprechzeiten (dienstags von 13:00 bis 17:00 Uhr und donnerstags von 9:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvor-

schriften sowie Mängel in der Abwägung sind nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der oben genannten Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Cottbus geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Cottbus, 23.06.2003

Amtliche Bekanntmachung

Flächennutzungsplan der Stadt Cottbus

Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung der Anregungen

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung der 1. Planfassung des Entwurfes des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom 19.01.1998 bis 20.02.1998 wurden der Stadtverwaltung Cottbus mehrere Unterschriftensammlungen mit Anregungen zu folgenden Inhalten übergeben:

1. Trassenführung der B 115 im Bereich der

- Branitzer Siedlung
2. Westumgehungsstraße im Bereich Ströbitz

Alle Personen, denen das Ergebnis der Abwägung zu o.g. Inhalten bislang nicht mitgeteilt wurde, können das Prüfergebnis der vorgebrachten Anregungen im Technischen Rathaus der Stadtverwaltung Cottbus, Karl-Marx-Straße 67 im Stadtplanungsamt, R. 4.059

während der öffentlichen Sprechstunden (dienstags von 13:00 bis 17:00 Uhr, donnerstags von 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr) einsehen.

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Cottbus, 23.06.2003

Amtliche Mitteilung

Grundstücks- marktbericht für die Stadt Cottbus

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Cottbus hat den Grundstücksmarkt der kreisfreien Stadt Cottbus auf der Grundlage der eingegangenen Kaufverträge analysiert und den Grundstücksmarktbericht aus den Daten des Geschäftsjahres 2002 erarbeitet, beraten und bestätigt.

Der Vertrieb erfolgt auf Antrag bereits ab 01.07.2003 gegen die Entrichtung einer Schutzgebühr in Höhe von 15,- EUR bei der

Stadtverwaltung Cottbus,
Geschäftsstelle des Gutachterausschusses
beim Vermessungs- und Katasteramt,
Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus, Zi. 4.036,
Tel.: (0355) 612 4212 bzw. Zi. 4.037,
Tel.: 612 4213 und 4222

zu den Sprechzeiten: Di. 13 bis 17 Uhr und
Do. 9 bis 12 und 13 bis 18 Uhr.

Der Vorsitzende des Gutachterausschusses

Amtliche Bekanntmachung

Namensgebung für den Platz vor dem Heron-Buchhaus im Stadtteil Mitte

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 der Benennungs- und Umbenennungssatzung (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 16.12.1998, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus, VIII. Jahrgang, Nr. 14 vom 30./31.12.1998), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer 49. Tagung am 25.06.2003 mit Beschluss Nr. IV-037-49/03 in 1. Lesung folgende Namensgebung für den Platz vor dem Heron-Buchhaus im Stadtteil Mitte beschlossen:

Am Stadtbrunnen

Der beschlossene Name gilt entsprechend § 3 Abs. 7 der Satzung mit Wirkung vom 26.06.2003.

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus
Cottbus, den 06.08.2003

Amtliche Bekanntmachung

Benennung der Erschließungsstraße im Bebauungsplan Nr. N/34/62 "Sielower Landstraße Ost II" im Stadtteil Schmellwitz

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 der Benennungs- und Umbenennungssatzung (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 16.12.1998, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus, VIII. Jahrgang, Nr. 14 vom 30./31.12.1998), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer 49. Tagung am 25.06.2003 mit Beschluss Nr. IV-035-49/03 in 1. Lesung folgenden Straßennamen beschlossen:

Limberger Straße

Der beschlossene Straßename gilt entsprechend § 3 Abs. 7 der Satzung mit Wirkung vom 26.06.2003.

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus
Cottbus, den 06.08.2003

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung Bebauungsplanentwurf Gewerbegebiet „Altes Heizkraftwerk“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat am 25.06.2003 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 0/26/54, Gewerbegebiet "Altes Heizkraftwerk", in der Fassung vom 30.05.2003 sowie die zugehörige Begründung gebilligt und beschlossen, diese Entwurfsplanung gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer von einem Monat öffentlich auszulegen. Der im Übersichtsplan gekennzeichnete Geltungsbereich des Plangebietes

schließt die in der Gemarkung Sandow gelegenen Flurstücke 70 in der Flur 79; 94, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 124, 177, 204 und 206 in der Flur 80; 31/1, 31/3, 32, 33/2, 36/3, 37/3, 38/3, 39/2, 41, 43/3, 47/2, 47/3, 47/4, 48/1, 48/2, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 94, 96, 97, 98, 99, 100, und 101 in der Flur 97; 76/2, 77/3, 77/4, 78/3, 79/3, 80/3, 82/5, 83/5, 84/3, 90/9, 90/10, 90/11, 90/12 und 90/13 in der Flur 109 vollständig oder teilweise ein und wird

im Norden von der Bahntrasse Cottbus-Guben der Dissenchener Straße und der Erschließungsstraße zum neuen HKW,
im Osten vom neuen HKW,
im Süden von der Bahntrasse Cottbus-Forst,
im Westen vom Stadtring (B 97)

begrenzt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die zugehörige Begründung liegen in der Zeit

vom 02.09.2003 bis einschließlich 06.10.2003

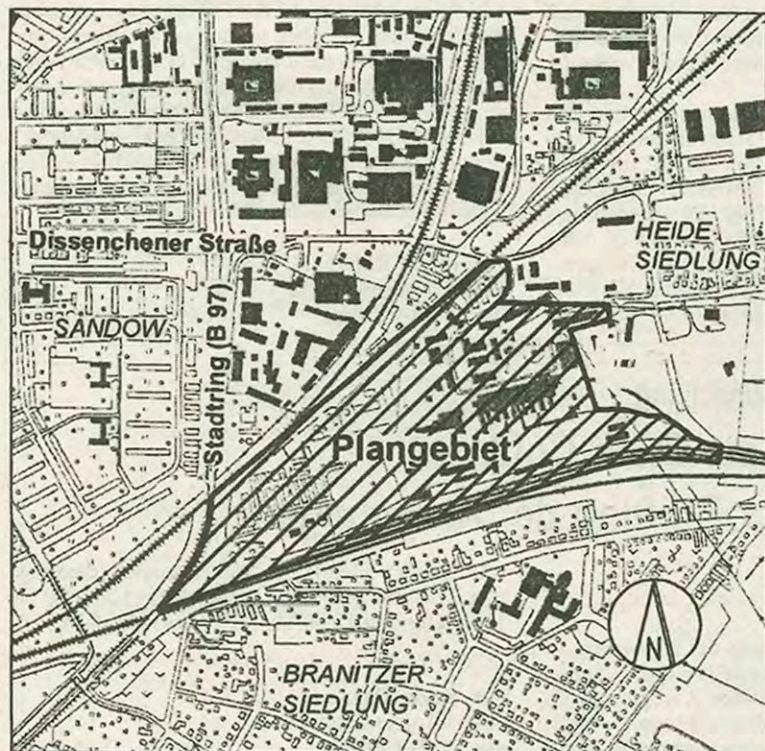
im Foyer des Technischen Rathauses, Karl-Marx-Straße 67 in 03044 Cottbus öffentlich aus. Die genannten Planungsunterlagen können im Auslegungszeitraum:

montags u. mittwochs	von 07.00 bis 16.00 Uhr,
dienstags u. donnerstags	von 07.00 bis 18.00 Uhr,
freitags	von 07.00 bis 13.00 Uhr,
samstags	von 09.00 bis 12.00 Uhr

eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können dazu von jedermann Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift während der üblichen Sprechstunden im Stadtplanungsamt, Raum 4.068, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67 in 03044 Cottbus vorgebracht werden. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt wird. Dies wird hiermit bekannt gegeben.

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus
Cottbus, 26.06.2003



Übersichtsplan

Amtliche Bekanntmachung Widmungsverfügung

Nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 11.06.1992, in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.06.99 (GVBl. Teil I S. 211), erhält folgende Verkehrsfläche in der Stadt Cottbus im Stadtteil Sandow:

„Hammergrabengrund“/„Goramsicowa niź“
- Anliegerweg entsprechend Übersichtsplan -

die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr uneingeschränkt zur Verfügung gestellt.

Die zu widmende Fläche umfasst in der Gemarkung Sandow, Flur 74 das Flurstück 18/25 und teilweise das Flurstück 18/26.

Die oben genannte Verkehrsfläche wird in die Gruppe der **Gemeindestraßen** eingestuft.

Straßenbaulastträger wird die Stadt Cottbus.

Widmungsverfügung und deren Begründung sowie der Lageplan mit der genauen Gliederung und Begrenzung der Verkehrsfläche liegen in der Stadtverwaltung Cottbus im Tief- und Straßenbauamt, in der Karl-Marx-Straße 67 in 03044 Cottbus während der Sprechzeiten im Zimmer Nr. 4.095 zur Einsichtnahme vor.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

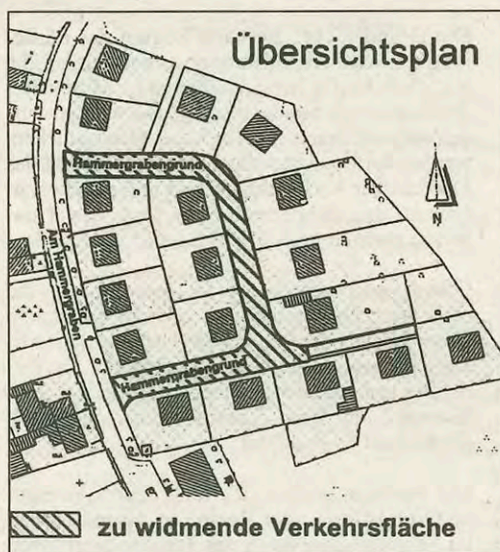
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus, Neumarkt 5, 03046 Cott-

bus, zweckmäßigerweise im Tief- und Straßenbauamt der Stadt Cottbus, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Cottbus, den 02.07.2003



Amtliche Bekanntmachung Benennung der Straßen auf dem Campus der BTU im Stadtteil Ströbitz

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 der Benennungs- und Umbenennungssatzung (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 16.12.1998, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus, VIII. Jahrgang, Nr. 14 vom 30./31.12.1998), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer 49. Tagung am 25.06.2003 mit Beschluss Nr. IV-036-49/03 in

1. Lesung folgende Straßennamen beschlossen:

**Konrad-Wachsmann-Allee
Friedlieb-Runge-Straße
Walther-Pauer-Straße
Konrad-Zuse-Straße
Siemens-Halske-Ring**

Die Straßennamen **Theodor-Neubauer-Straße** und **Karl-Jannack-Straße** werden im Zuge der Benennungen der Straßen auf dem Campus durch Beschluss Nr. IV-036-49/03 aufgehoben.

Die beschlossenen Straßennamen gelten entsprechend § 3 Abs. 7 der Satzung mit Wirkung vom 26.06.2003.

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Cottbus, den 23.08.2003

Amtliche Bekanntmachung

Grundsätze der Stadt Cottbus

zur Durchführung und Finanzierung von Ordnungsmaßnahmen geringen Umfanges gemäß
Punkt B.4.3 der Förderrichtlinie '99 zur Stadterneuerung des Ministeriums für
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 12.02.1999 im
Sanierungsgebiet "Modellstadt Cottbus-Innenstadt"

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 28.05.2003 die Grundsätze der Stadt Cottbus zur Durchführung und Finanzierung von Ordnungsmaßnahmen geringen Umfanges im Rahmen der Städtebauförderung "Modellstadt Cottbus-Innenstadt" beschlossen.

1. Gefördert werden nach diesen kommunalen Grundsätzen Ordnungsmaßnahmen entsprechend der Förderrichtlinie zur Stadterneuerung (B.4), die der Vorbereitung und Durchführung von städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen dienen, wenn sie den nachfolgend beschriebenen Förderbedingungen entsprechen und in das jährliche Maßnahmen- und Durchführungskonzept eingeordnet sind. Ordnungsmaßnahmen mit einer Förderhöhe von über 25.564,69 EUR, der Umzug von Betrieben sowie Maßnahmen außerhalb des Sanie-

rungsgebietes bedürfen einer zusätzlichen Bestätigung durch das LBVS.

2. Die Durchführung der Ordnungsmaßnahmen ist Aufgabe der Gemeinde. Diese kann die Durchführung von Ordnungsmaßnahmen auf privaten Grundstücken nach Erteilung der sanierungsrechtlichen Genehmigung nach § 145 BauGB auf Antrag mit einem Ordnungsmaßnahmenvertrag gem. § 146 Abs. 3 BauGB dem Eigentümer übertragen und ihm die Kosten erstatten.

Bei einer Kostenerstattung erfolgt keine Anrechnung auf den Ausgleichsbetrag nach § 154 BauGB. Erfolgt keine Kostenerstattung für eine gem. § 146 Abs. 3 BauGB vom Eigentümer zulässigerweise durch eigene Aufwendungen selbst durchgeführte Ordnungsmaßnahme, sind entsprechend § 155

Abs. 1 Pkt. 2 und Abs. 6 BauGB die Kosten insoweit auf den Ausgleichsbetrag anzurechnen, wie sie diesen Grundsätzen entsprechen.

3. Anwendungsbereich dieser Grundsätze ist das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet "Modellstadt Cottbus-Innenstadt".

Anwendungsfälle außerhalb des förmlich festgesetzten Sanierungsgebietes bedürfen der Bestätigung durch die Bewilligungsbehörde.

4. Zur Nachweisführung sind die jeweiligen Ordnungsmaßnahmen einzeln in den Zwischenabrechnungen bzw. Verwendungsnachweisen darzustellen.

Anlagen 1 bis 3

Anlage 1:

Grundsätze der Stadt Cottbus zur Durchführung und Finanzierung von Ordnungsmaßnahmen geringen Umfanges gem. der Förderrichtlinie '99 zur Stadterneuerung

Fördergegenstand

1. Grunderwerb durch die Stadt/Sanierungsträger

- 1.1 freihändiger Erwerb von Grundstücken und Rechten an Grundstücken
- 1.2 Eigentumserwerb aufgrund der Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts (§ 24 Abs. 1 Nr. 3, § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- 1.3 die Übernahme von Grundstücken oder Entziehungen des Eigentums auf Verlangen des Eigentümers nach § 40 Abs. 2, § 42 Abs. 9, § 43, § 145 Abs. 5, § 173 Abs. 2, § 176 Abs. 4 und § 179 Abs. 3 BauGB
- 1.4 die Enteignung nach §§ 85 bis 122 BauGB
- 1.5 die Überführung von Grundstücken des Sanierungsträgers in das Treuhandvermögen nach § 160 Abs. 5 BauGB
- 1.6 den Erwerb nach anderen gesetzlichen Vorschriften, z.B. nach dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (ZVG) oder nach dem Flurbereinigungsgesetz
- 1.7 die Grenzregelung nach § 80 ff BauGB; dazu zählen auch die vertragliche und freiwillige Grenzregelung (§ 54 Vw VFG, §§ 124 Abs. 2 und 147 Abs. 2 BauGB)
- 1.8 Gerichts-, Notar- und Rechtsanwaltskosten einschließlich der Kosten für einen mit dem Grunderwerb zusammenhängenden Rechtsstreit, Maklerprovision
- 1.9 Vermessungskosten, Katastergebühren, Kosten für Wertgutachten
- 1.10 Grunderwerbssteuer
- 1.11 Ablösebeträge für Dienstbarkeiten, Grundschulden etc. soweit nicht im Kaufpreis enthalten

Förderbedingungen/Anwendungsvoraussetzung

- a) Die Gemeinde stellt bis zur Inanspruchnahme von Fördermitteln für Grunderwerb eigene Grundstücke oder Rechte an Grundstücken im Sanierungsgebiet der Gesamtmaßnahme zur Verfügung und überführt sie ggf. in ein Sondervermögen bzw. in das Treuhandvermögen nach § 160 BauGB, wenn die Grundstücke bzw. Rechte an Grundstücken betroffen werden von:
 - Maßnahmen der Bodenordnung
 - Betriebsverlagerungen
 - Erschließungsmaßnahmen
 - der Modernisierung und Instandsetzung auf gemeindeeigenen Grundstücken

- der Errichtung von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen

- der Durchführung sonstiger Baumaßnahmen der Sanierungsmaßnahme (Gesamtmaßnahme) Die Gemeinde kann mit Zustimmung der Bewilligungsstelle auch weitere Grundstücke, soweit deren Verwendung für die Durchführung (§ 146 BauGB) erforderlich ist, der Gesamtmaßnahme zur Verfügung stellen und gegebenenfalls in das Sondervermögen bzw. Treuhandvermögen (§ 160 BauGB) überführen.

b) Die Grundstücke, die nach Beginn der Förderung der Gesamtmaßnahme erworben wurden, die mit Städtebauförderungsmitteln oder Mitteln des Treuhand- bzw. Sondervermögens erworben wurden oder entsprechende Rechte an Grundstücken, werden der Gesamtmaßnahme im Zeitpunkt des Erwerbs zur Verfügung gestellt und gegebenenfalls in das Sondervermögen bzw. das Treuhandvermögen nach § 160 BauGB überführt.

c) Grundstücke oder Rechte an Grundstücken, die als Ersatz für die unter a) oder b) genannten Grundstücke oder Rechte erworben werden (z.B. Tausch), werden der Gesamtmaßnahme zur Verfügung gestellt oder gegebenenfalls in das Sondervermögen bzw. Treuhandvermögen nach § 160 BauGB überführt.

d) Der Sanierungsträger überführt sämtliche eigene Grundstücke oder Rechte an Grundstücken im Sanierungsgebiet in das Treuhandvermögen nach § 160 BauGB (entsprechend 1.5).

e) Der Grunderwerb ist förderfähig, wenn die Grundstücke bzw. Rechte an Grundstücken entsprechend der Rahmenplanung oder weiterführender Planungen (B-Plan, Blockkonzepte, Planung der Erschließung) von den unter a) genannten Maßnahmen betroffen sind oder als Austausch- oder Ersatzland für Sanierungsbedürftige benötigt werden. Dabei sind Lösungswege nach 1.1, 1.2 und 1.8 anzustreben.

f) Der Grunderwerb nach 1.3 und 1.4 ist bei Vorliegen der entsprechenden Zulässigkeitskriterien des BauGB förderfähig. Bei 1.4 ist vor dem Enteignungsbeschluss (§ 113 BauGB) die Bestätigung durch das LBVS einzuholen.

g) Erwirbt die Gemeinde oder der Sanierungsträger Grundstücke oder Rechte an Grundstücken, die privat nutzbar und nicht für öffentliche Nutzung vorgesehen sind mit Städtebauförderungsmitteln, so sind diese zu privatisieren und der Erlös dem Sonder- oder Treuhandvermögen zuzuführen.

Dabei sind unbebaute Grundstücke nach erfolgter Bodenordnung und Herstellung der baurechtlichen Zulässigkeit für Vorhaben zu veräußern, die den Sanierungszielen (Rahmenplan, B-Plan, Blockkonzepte) am besten entsprechen, und zwar in der Rangfolge:

- 1) ehemalige Grundstückseigentümer
- 2) an Sanierungsbetroffene
- 3) Einheimische

- 4) Investoren des sozialen Wohnungsbaus
- 5) sonstige Investoren

Bebaute Grundstücke sind nach s.o. erfolgter Bodenordnung und Herstellung der baurechtlichen Zulässigkeit zur Durchführung von Modernisierungsvorhaben bzw. nach Modernisierung zu veräußern, und zwar in der Rangfolge an Sanierungsbetroffene/ehemalige Eigentümer, Mieter/Pächter, Investoren des sozialen Wohnungsbaus, sonstige Investoren.

Bei Privatisierung ist die Erfüllung der Sanierungsziele vertraglich bzw. grundbuchlich zu sichern (z.B. Bauverpflichtung, Sozialbindung, Belegungsrechte usw.).

Förderhöhe/Kostenermittlung

Kostenobergrenzen für alle Maßnahmen nach diesen Grundsätzen gem. B.4.3 der Bodenordnung und des Grunderwerbs

- 25.500 EUR in Bereichen mit genehmigtem B-Plan
- 15.300 EUR in Gebieten mit städtebaulichem Rahmenplan

bei 1.1-1.5:

Durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen erstelltes Gutachten über den Kaufpreis oder die Entschädigung für das Grundstück einschließlich der Gebäude und sonstigen Anlagen bis zur Höhe des Wertes, der sich aus der entsprechenden Anwendung des § 153 Abs. 1 BauGB ergibt sowie die Ablösungsbeträge für Rechte und Grundstück, soweit sie nicht im Kaufpreis oder in der Entschädigung erhalten sind, bis zur Höhe des Wertes, der sich aus entsprechender Anwendung des § 153 Abs. 1 BauGB ergibt.

bei 1.6:

- (Zwangsversteigerung):
- bis zum Verkehrswert, der durch das Gericht zugrunde gelegt wurde
 - ein ggf. erforderliches Gebot über Verkehrswert bedarf der Bestätigung durch das LBVS

bei 1.7:

Durch Beiträge nach §§ 81 Abs. 2, 64 Absatz 3 BauGB nicht gedeckten Aufwendungen für die im Grenzregelungsbeschluss festgelegten Geldleistungen der Gemeinde nach § 81 BauGB und die Grunderwerbsteuer, die die Gemeinde zur Erreichung des Sanierungszieles erstattet.

bei 1.8-1.10:

- Sätze entsprechend den jeweiligen Gebührenordnungen bzw.
- Maklerprovisionen nur, wenn diese nachweislich nicht dem Veräußerer übertragen werden können

bei 1.-1.11:

wird die Kostenobergrenze überschritten, ist die Einzelbestätigung des LBVS erforderlich

Anlage 2:

Grundsätze der Stadt Cottbus zur Durchführung und Finanzierung von Ordnungsmaßnahmen geringen Umfanges gemäß der Förderrichtlinie '99 zur Stadterneuerung

Fördergegenstand**2. Freilegung von Grundstücken**

- 2.1 Abbruch von Gebäuden und Gebäudeteilen unter 1000 cbm umbauter Raum (nach BauO genehmigungsfrei) auf einem Grundstück
- 2.2 Abbruch von Gebäuden und Gebäudeteilen ab 1000 cbm umbauter Raum (nach BauO genehmigungspflichtig) auf einem Grundstück
- 2.3 Beräumung und Entsiegelung von Grundstücksflächen bis 1.000 qm
- 2.4 Beräumung und Entsiegelung von Grundstücksflächen über 1.000 qm
- mit dem Abbruch zusammenhängende Sicherungs- und Reparaturmaßnahmen an Nachbargrundstücken bzw. -gebäuden

2.6 Entrümpelung**Förderbedingungen/Anwendungsvoraussetzung**

Die Freilegung von Grundstücken ist förderfähig:

- a) wenn dies entsprechend der Rahmenplanung oder weiterführender Planungen (B-Plan, Blockkonzept, Planung der Erschließung) vorgesehen ist und damit den Sanierungszielen entspricht
- b) wenn die Sanierung eines Wohngebäudes nicht förderfähig im Sinne der Förderrichtlinie zur Stadterneuerung des Landes Brandenburg ist (z.B. die Förderhöchstgrenzen entspr. B.3.1.6 werden überschritten)
- c) wenn ein Abbruchgebot nach § 179 BauGB erteilt wurde
- d) wenn die Freilegung des Grundstücks dem Ei-

gentümer übertragen wurde (Ordnungsmaßnahmevertrag) und das Neugestaltungskonzept den Sanierungszielen entspricht und innerhalb von 3 Jahren umgesetzt wird.

Nur für Grundstücke im Treuhandvermögen bzw. Sondereigentum

Förderhöhe/Kostenermittlung**Kostenobergrenze**

25.500 EUR in Bereichen mit genehmigtem B-Plan bzw. 15.300 EUR in Gebieten mit städtebaulichem Rahmenplan

Kostenermittlung

günstigstes von 3 Kostenangeboten

Anlage 3:

Grundsätze der Stadt Cottbus zur Durchführung und Finanzierung von Ordnungsmaßnahmen geringen Umfanges gemäß der Förderrichtlinie '99 zur Stadterneuerung

Fördergegenstand**3. Altlastensanierung**

- Austausch von kontaminiertem Boden
- Beseitigung von unterirdischen Tanklagern bzw. Verfüllen von ehemaligen Tanks

4. Archäologische Grabungen**5. Notsicherung von Gebäuden**

Es können nur Maßnahmen zur Bestandssicherung von Gebäuden bzw. Gebäudeteilen berücksichtigt werden, die einen weiteren Verfall oder die Zerstörung eines Gebäudes verhindern, d.h. zum Beispiel:

- Dachfläche abplanen
- Dachfläche reparieren
- Regenschutzanlagen provisorisch herstellen (z.B. Fallleitung) - schadhafte Putz bzw. absturzgefährdete Außenwandverkleidungen abschlagen bzw. demontieren
- Fenster und Hauseingänge provisorisch schließen (verbrettern/vermauern)
- Abstützung von einsturzgefährdeten Bauteilen

- Beseitigung von schwammbefallenen Hölzern

- konstruktive Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Standsicherheit notwendig sind (z.B. Herstellung von aussteifenden Bauteilen, nachdem die Decken beseitigt werden mussten)

- Beräumung z.B. von Schutt zur Herstellung der Begehrbarkeit leer stehender Gebäude und zur Entlastung von nicht mehr in vollem Maße tragfähigen oder einsturzgefährdeten Decken

- Bestandssicherung von Gebäuden bzw. Gebäudeteilen

Förderbedingungen/Anwendungsvoraussetzung

Nur bei kommunalen Vorhaben bzw. bei privat nutzbaren Objekten im Treuhand- bzw. Sondervermögen (3. u. 4.)

Untergeordnete Teilmaßnahmen der Freilegung

Nur wenn sie zur Erreichung der Ziele der Stadterneuerung unvermeidbar sind (Rahmenplan, Baulückenkonzeppte, bodendenkmalspflegerische Auflagen, Denkmalpflegeplan) (3. u. 4.)

- a) Gemeinde hat Erhaltungswürdigkeit bestätigt (Rahmenplan, Blockkonzept) bzw. es liegt ein Gebot nach § 177 BauGB oder eine ent-

sprechende Aufforderung der Denkmal-schutzbehörde vor; (5.)

b) Zeitbedarf für Vorbereitung einer umfassenden Sanierungsmaßnahme im Verhältnis zu akuter Gefährdung zu hoch (insbesondere bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen); (5.)

c) bei Förderung von Sicherungsmaßnahmen auf privaten Grundstücken ist in einem Ordnungsmaßnahmevertrag der Eigentümer

- zur zügigen Vorbereitung der weiterführenden Sanierung (Mod.-Gutachten, ggf. Bauantrag);

- bei nachgewiesener Sanierungsfähigkeit des Gebäudes i.S. der FRL '99 und Nichtdurchführung der Sanierung in angemessener Frist zur Rückzahlung des Zuschusses zu verpflichten (5.)

Förderhöhe/Kostenermittlung

Vor dem Einsatz von Städtebaufördermitteln sind andere Finanzierungsmöglichkeiten zu prüfen (Kosten bis 2.556,00 EUR)

5 % der Bruttobaukosten sind zumutbar durch den Bauherrn selber aufzuwenden

Kostenobergrenze 50 EUR/m² Nutzfläche, max. 5.000 EUR pro Objekt

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschlüsse 1994 bis 2000 des Eigenbetriebes Jugendkulturzentrums Glad-House der Stadt Cottbus

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat in ihrer Sitzung am 28.05.2003 den Jahresabschluss 1994 des Eigenbetriebes Jugendkulturzentrums Glad-House der Stadt Cottbus gemäß §§ 7, 27 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg festgestellt (Beschluss -Nr. III-038-48/03) und dem Oberbürgermeister für die Jahre 1991 - 1994 Entlastung erteilt. Der Jahresfehlbetrag 1994 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung und der Prüfbericht mit Bestätigungsvermerk liegen im Büro für StV-Angelegenheiten, Stadthaus, Altmarkt 21 und im Kulturamt, Neumarkt 5, Zimmer 45 ab sofort eine Woche öffentlich aus.

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat in ihrer Sitzung am 28.05.2003 den Jahresabschluss 1995 des Eigenbetriebes Jugendkulturzentrums Glad-House der Stadt Cottbus gemäß §§ 7, 27 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg festgestellt (Beschluss -Nr. III-039-48/03) und dem Oberbürgermeister für das Jahr 1995 Entlastung erteilt. Der Jahresüberschuss 1995 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung und der Prüfbericht mit Bestätigungsvermerk liegen im Büro für StV-Angelegenheiten, Stadthaus, Altmarkt 21 und im Kulturamt, Neumarkt 5, Zimmer 45 ab sofort eine Woche öffentlich aus.

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat in ihrer Sitzung am 28.05.2003 den Jahresabschluss 1996 des Eigenbetriebes Jugendkulturzentrums Glad-House der Stadt Cottbus gemäß §§ 7, 27 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg festgestellt (Beschluss -Nr. III-040-48/03) und dem Ober-

bürgermeister für das Jahr 1996 Entlastung erteilt. Der Jahresfehlbetrag 1996 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung und der Prüfbericht mit Bestätigungsvermerk liegen im Büro für StV-Angelegenheiten, Stadthaus, Altmarkt 21 und im Kulturamt, Neumarkt 5, Zimmer 45 ab sofort eine Woche öffentlich aus.

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat in ihrer Sitzung am 28.05.2003 den Jahresabschluss 1997 des Eigenbetriebes Jugendkulturzentrums Glad-House der Stadt Cottbus gemäß §§ 7, 27 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg festgestellt (Beschluss -Nr. III-041-48/03) und dem Oberbürgermeister für das Jahr 1997 Entlastung erteilt. Der Jahresfehlbetrag 1997 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung und der Prüfbericht mit Bestätigungsvermerk liegen im Büro für StV-Angelegenheiten, Stadthaus, Altmarkt 21 und im Kulturamt, Neumarkt 5, Zimmer 45 ab sofort eine Woche öffentlich aus.

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat in ihrer Sitzung am 28.05.2003 den Jahresabschluss 1998 des Eigenbetriebes Jugendkulturzentrums Glad-House der Stadt Cottbus gemäß §§ 7, 27 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg festgestellt (Beschluss -Nr. III-042-48/03) und dem Oberbürgermeister für das Jahr 1998 Entlastung erteilt. Der Jahresfehlbetrag 1998 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung und der Prüfbericht mit Bestätigungsvermerk liegen im

Büro für StV-Angelegenheiten, Stadthaus, Altmarkt 21 und im Kulturamt, Neumarkt 5, Zimmer 45 ab sofort eine Woche öffentlich aus.

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat in ihrer Sitzung am 28.05.2003 den Jahresabschluss 1999 des Eigenbetriebes Jugendkulturzentrums Glad-House der Stadt Cottbus gemäß §§ 7, 27 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg festgestellt (Beschluss -Nr. III-043-48/03) und dem Oberbürgermeister für das Jahr 1999 Entlastung erteilt. Der Jahresfehlbetrag 1999 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung und der Prüfbericht mit Bestätigungsvermerk liegen im Büro für StV-Angelegenheiten, Stadthaus, Altmarkt 21 und im Kulturamt, Neumarkt 5, Zimmer 45 ab sofort eine Woche öffentlich aus.

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat in ihrer Sitzung am 28.05.2003 den Jahresabschluss 2000 des Eigenbetriebes Jugendkulturzentrums Glad-House der Stadt Cottbus gemäß §§ 7, 27 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg festgestellt (Beschluss -Nr. III-044-48/03) und dem Oberbürgermeister für das Jahr 2000 Entlastung erteilt. Der Jahresfehlbetrag 2000 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung und der Prüfbericht mit Bestätigungsvermerk liegen im Büro für StV-Angelegenheiten, Stadthaus, Altmarkt 21 und im Kulturamt, Neumarkt 5, Zimmer 45 ab sofort eine Woche öffentlich aus.

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Cottbus beabsichtigt, nachfolgende Liegenschaften in Cottbus zum Höchstgebot zu veräußern:

a) H.-Löns-Str. 40: Bebaut mit einer eingeschossigen massiven Wohnbaracke (3WE, davon 1 WE vermietet)
Grundstücksgröße: 2.285 m²
Mindestgebot: 105.000,00 EUR

b) Ströbitzer Hauptstr./
Am Flugplatz: unbebautes Grundstück (unbeplanter Innenbereich § 34 BauGB)
Grundstücksgröße: ca. 964 m² (noch zu vermessende Teilfläche)
Mindestgebot: 60.000,00 EUR

In den Gemeinden Burg (Spreewald) und Neuhausen beabsichtigt die Stadt Cottbus, nachfolgende Immobilien zum Höchstgebot zu veräußern:

c) Willischzaweg 39: Das Grundstück ist mit Burg (Spreewald) einem ehem. Schulgebäude + Anbau bebaut.
Grundstücksgröße: 4.702 m²
Mindestgebot: 250.000,00 EUR

d) Wald in der
Gemarkung Waldgrundstücke, welche mit unbefestigten und befestigten Wirtschaftswegsystemen verbunden sind.
Neuhausen: Die Waldflächen stellen einen Eigenjagdbezirk mit gutem Schwarzwild- und Rehwildbestand dar und sind derzeit verpachtet.
Grundstückgröße: 206,1024 ha
Mindestgebot: 335.000,00 EUR

Kaufangebote für die Objekte **a) bis d)** sind mit einem Nutzungskonzept in einem **verschlossenen Umschlag** mit dem deutlichen Vermerk:

Kaufpreisangebot zu a) "H.-Löns-Str. 40" oder Kaufpreisangebot zu b) "Ströbitzer Hauptstr." oder Kaufpreisangebot zu c) "Willischzaweg 39" oder Kaufpreisangebot zu d) "Wald in Neuhausen"

innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung an die Stadtverwaltung Cottbus, Liegenschaftsamt, K.-Marx-Str. 67 in 03044 Cottbus zu richten. Bei Abgabe eines Gebotes von Unternehmen ist ein aktueller Auszug aus dem Handelsregister den Unterlagen beizufügen.

Anfragen zu den einzelnen Objekten werden unter Tel.-Nr. 0355/612 2239 beantwortet.

Die Stadt Cottbus beabsichtigt das **bebaute Grundstück Sandower Str. 13 (Einzeldenkmal)** in einer Größe von 770 m² zu veräußern. Kaufinteressenten werden gebeten, Anträge einschließlich eines Kaufpreisangebotes schriftlich an die Stadtverwaltung Cottbus, Liegenschaftsamt, zu richten.

Eichhorst, Amtsleiter Liegenschaftsamt

Amtliche Bekanntmachung

Satzung der kreisfreien Stadt Cottbus - Erstwohnsitzmodell -

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung am 28.05.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die kreisfreie Stadt Cottbus erteilt finanzielle Leistungen an Bürger, die sich mit Hauptwohnung in Cottbus anmelden.

§ 2

Die Leistung wird nur auf Antrag gewährt. Die Antragstellung erfolgt im Bürgeramt.

§ 3

Alle Bürger, die im Antragsjahr mit einer Nebenwohnung in Cottbus gemeldet sind und diese in eine Hauptwohnung umwandeln (Statuswechsel), erhalten eine einmalige Zuwendung im Wert von 50 EURO in Form von Gutscheinen der CMT Cottbus Congress Messe & Touristik GmbH.

§ 4

Studierende an der Brandenburgischen Technischen Universität (BTU) und an der Fachhochschule Lau-

sitz (FHL) in Cottbus, die in zwei oder mehreren Gemeinden in Deutschland gemeldet sind und sich in Cottbus mit Hauptwohnung angemeldet haben, erhalten eine Zuwendung von 150 EURO pro Studienjahr.

§ 5

Der Anspruch auf die Leistungen gemäß § 3 und § 4 wird erworben, wenn die melderechtlichen Verhältnisse des Antragstellers gemäß § 1 zum Stichtag im Melderegister gegeben sind. Als Stichtag wird der 31.12. des Jahres, in dem der Antrag gestellt wurde, festgelegt.

§ 6

Die Leistung durch die Stadt Cottbus wird innerhalb des 1. Quartals des Folgejahres nach dem Stichtag erbracht.

§ 7

Diese Satzung tritt zum 01.01.2003 in Kraft.

Cottbus, 18.06.2003

gez. Siegfried Kretzsch
Vorsitzender der
Stadtverordneten-
versammlung Cottbus

Cottbus, 23.06.2003

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Cottbus -Erstwohnsitzmodell - vom 28.05.2003 wird hiermit gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Cottbus unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Cottbus, 23.06.2003

Amtliche Bekanntmachung

Satzung der kreisfreien Stadt Cottbus - Cottbus-Pass -

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung am 28.05.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die kreisfreie Stadt Cottbus erteilt freiwillige soziale Leistungen an Cottbuser Bürger im Rahmen der Ausstellung eines Cottbus-Passes. Die Leistung wird nur auf Antrag gewährt. Die Antragstellung erfolgt im Bürgeramt, für den Personenkreis der Sozialhilfempfänger im Sozialamt. Der Cottbus-Pass wird zeitlich befristet ausgestellt.

§ 2 Anspruchsberechtigter Personenkreis

Anspruchsberechtigt sind Einwohner der Stadt Cottbus mit alleiniger bzw. Hauptwohnung in Cottbus, welche Wohngeld beziehen und bei denen nachfolgende Einkommensgrenzen nicht überschritten werden:

- * Einzelperson 460,00 EUR + Nettowarmmiete
- * Ehepaare /Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft (Bedarfgemeinschaft) 726,00 EUR + Nettowarmmiete

Für jedes Kind erhöht sich die Einkommensgrenze um 140,00 EUR.

- * Kinderreiche Familien mit:
 - 3 Kindern 1.150,00 EUR + Nettowarmmiete
 - 4 Kindern 1.380,00 EUR + Nettowarmmiete
 - 5 Kindern 1.483,00 EUR + Nettowarmmiete
 - ab 6 Kinder 1.662,00 EUR + Nettowarmmiete
- * Alleinerziehende mit:
 - 1 Kind 562,00 EUR + Nettowarmmiete
 - 2 Kindern 767,00 EUR + Nettowarmmiete
 - 3 Kindern 971,00 EUR + Nettowarmmiete

Bei jedem weiteren Kind erhöht sich die Einkommensgrenze um weitere 179,00 EUR. Pflegekinder werden mit berücksichtigt.

- (2) Einkommen sind alle Einkünfte in Geld- oder sonstigem geldwertem Vorteil. Erziehungsgeld sowie Pflegegeld wird nicht als Einkommen berücksichtigt.
- (3) Die Nettowarmmiete entspricht der Warmmiete abzüglich des Wohngeldes.

§ 3 Art und Umfang der Begünstigungen

- (1) Der Cottbus-Pass beinhaltet Ermäßigungen im Rahmen der Nutzung insbesondere nachfolgender öffentlicher Einrichtungen der Stadt sowie Einrichtungen privater Dritter:

- Puppenbühne "Regenbogen"
- Tierpark
- Städtische Museen
- Konservatorium
- Stadt- und Regionalbibliothek
- Volkshochschule
- Planetarium
- Jugendkulturzentrums "Glad-House"
- Klub "Kleister"
- Internet-Club
- Club 7512
- Hallen- und Freibäder
- Parkeisenbahn
- Kinder- und Jugendtheater "Piccolo"
- Theater Native C

Die Art und der Umfang der Begünstigungen werden entsprechend den Regelungen in den jeweiligen Gebühren-, Benutzungs- und Entgeltordnungen/Preislisten der Einrichtungen gewährt. Die Art und der Umfang der Ermäßigungen wird bei Bedarf zwischen der Stadt Cottbus und der betreffenden Einrichtung abgestimmt.

- (2) Jeder Anspruchsberechtigte ab Vollendung des 15. Lebensjahres erhält bei Inanspruchnahme des öffentlichen Personennahverkehrs innerhalb der Stadt Cottbus monatlich einen kommunalen Zuschuss

in Höhe von 5,00 EUR. Dieser Zuschuss wird auf die jeweils gültigen Tarife der Cottbus-Verkehr-GmbH gewährt und beim Kauf der Streifenkarten verrechnet. Eine Anerkennung des jeweiligen Beförderungstarifes erfolgt auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern Stadt Cottbus und Cottbus-Verkehr-GmbH. Der Bezug anderer äquivalenter Begünstigungen im Zusammenhang mit der Benutzung des ÖPNV schließt den Erhalt dieser Zuwendung aus.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2003 in Kraft.

Cottbus, 18.06.2003

gez. Siegfried Kretzsch
Vorsitzender der
Stadtverordneten-
versammlung Cottbus

Cottbus, 23.06.2003

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Cottbus - Cottbus-Pass - vom 28.05.2003 wird hiermit gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Cottbus unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Cottbus, 23.06.2003

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachung

Offenlegung

Die Liegenschaftskarten der

Gemarkung Altstadt	Flur 24, 25, 26
Gemarkung Brunschwig	Flur 59
Gemarkung Spremberger Vorstadt	Flur 124
Gemarkung Branitz	Flur 1 und 2
Gemarkung Kahren	Flur 1, 2, 3, 4

in der Gemeinde Cottbus, sind aus der Darstellung in der bisher üblichen analogen Flurkarte in die Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) als digitale Karte überführt worden. Gemäß § 12 des Vermessungs- und Liegenschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1997 (GVBl. I 1998 S. 2), in Verbindung mit § 1 der Offenlegungsverordnung vom 17.02.1999 (GVBl. II S. 130), wird die Neueinrichtung der Liegenschaftskarte in den o.g. Fluren durch Offenlegung des Kartenwerkes bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt beim Vermessungs- und Katasteramt Cottbus, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus, Zimmer 4.020 in der Zeit

vom 18.08.2003 bis 18.09.2003

während der Dienststunden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Darstellung in den neuingerichteten Liegenschaftskarten kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Cottbus, Vermessungs- und Katasteramt, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Cottbus, 06.08.2003

Amtliche Bekanntmachung

Veräußerung
von Waldflächen

Die Stadt Cottbus beabsichtigt Waldflächen in den Gemarkungen:

- Kolkwitz mit ca. 219,7545 ha
- Leuthen mit ca. 309,2152 ha

zu veräußern. Die Waldflächen sind mit unbefestigten und befestigten Wirtschaftswegesystemen verbunden. Beide Waldflächen stellen Eigenjagdreviere dar sind durch die Stadt Cottbus verpachtet.

Interessenten für die o.b. Waldflächen können einen formlosen Kaufantrag an das Liegenschaftsamt, K.-Marx-Str. 67 in 03044 Cottbus stellen.

Eichhorst
Amtsleiter Liegenschaftsamt

Mitteilung des
Behindertenbeirates

Am 28. Oktober 2003 findet die Neuwahl der Mitglieder des Cottbuser Behindertenbeirates, der seit 1998 ehrenamtlich tätig ist, statt.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger der Stadt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und selbst von Behinderungen betroffen sind oder über Erfahrungen in den Behindertenbereichen Schwerhörige, Gehörlose, Blinde und Sehbehinderte, chronisch Kranke, geistig Behinderte, Körperbehinderte, Lernbehinderte, Mehrfachbehinderte, psychisch Behinderte und Sprachbehinderte verfügen, können sich für die Mitarbeit im Behindertenbeirat bewerben.

Bitte sprechen Sie bis zum 05. September 2003 bei der Behindertenbeauftragten der Stadt Cottbus, Frau Irena Wawrzyniak, Neumarkt 5, Zi. 11, persönlich vor. (Tel. 0355/612-2017)

Mitteilung der GWC

Die Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH beabsichtigt, nachfolgende Liegenschaften zum Höchstgebot zu veräußern:

- 1. Grundstück:** Schillerstraße 60
(bebaut mit einem dreigeschossigen Wohngebäude und einem zweigeschossigen Nebengebäude)
Sanierungsgebiet: ja (Sanierungsverpflichtung innerhalb von 2 Jahren)
Baujahr: 890
Grundstücksgröße: 671 m²
Wohn-/Nutzfläche: 6 WE - 465 m², 1 GE - 59 m²
Verkehrswert: 117.500 €
- 2. Grundstück:** Burgstraße 14/15
(bebaut mit einem dreigeschossigen Wohngebäude)
Sanierungsgebiet: ja (Sanierungsverpflichtung innerhalb von 2 Jahren)
Baujahr: 1910
Grundstücksgröße: 223 m²
Wohn-/Nutzfläche: 4 WE - 214 m²
Verkehrswert: 81.757 €
- 3. Grundstück:** Virchowstraße 2
(bebaut mit einem dreigeschossigen Wohngebäude)
Sanierungsgebiet: ja (Sanierungsverpflichtung innerhalb von 2 Jahren)
Baujahr: 1895
Grundstücksgröße: 495 m²
Wohn-/Nutzfläche: 7 WE - 570 m²
Verkehrswert: 139.000 €

Ihrem Angebot, in dem Sie uns mitteilen, wie lange Sie sich an dieses gebunden halten, sehen wir bis 15 Tage nach Veröffentlichung (Datum des Poststempels) entgegen. Wir bitten Sie, einen verschlossenen Umschlag zu verwenden, mit deutlichem Vermerk "Kaufpreisangebot... (Straße, Haus Nr. usw.)" zu versehen und ihn an die GWC GmbH, Werberstraße 3, 03046 Cbs, zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Bindung der GWC GmbH durch die Abgabe eines Angebotes nicht eintritt. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an unsere Mitarbeiter der Abteilung Grundstückswesen unter den Telefonnr. 0355 /7826-166/-229.

Nichtamtlicher Teil

Mitteilung des Umweltamtes

Zum 13. Mal eine vielseitige Umweltwoche in Cottbus

Anlässlich des Weltumwelttages (05. Juni) führte die Stadt Cottbus vom 31. Mai bis 05. Juni die bereits "13. Cottbuser Umweltwoche" durch, um auch in diesem Jahr im Sinne der Agenda 21 durch vielfältige Angebote der Information, Beratung und Aktion für alle Bürgerinnen und Bürger die zukunftsfähige Stadtentwicklung zu unterstützen. Es ist bereits Tradition, dass bei der Vorbereitung und Durchführung der Umweltwoche viele Partner aus dem Bereich Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung, Verbände/Vereine und Institutionen mitwirken und ein vielseitiges Veranstaltungsprogramm zusammenstellen. Die Umweltwoche wurde ebenfalls wieder maßgeblich durch Sponsoren unterstützt. Deshalb danken wir allen Akteuren sowie Sponsoren ganz besonders für ihre Mitwirkung und Unterstützung!

Partner, die das Programm der Umweltwoche mit eigenen Veranstaltungsbeiträgen mitgestalteten:

- Netzwerk DEN e.V. und Grundtvig Stiftung e.V.
- Schmellwitzer Bürgerverein
- NABU
- Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung
- Umweltamt, Stadtverwaltung Cottbus
- ESV Lok RAW e.V. / Abt. Kanu
- ESV Lok RAW Cottbus e.V. Abt. Schach
- Brandenburg. Kulturbund e.V. FG Wandern/Touristik

- Cottbuser Parkläufer e.V.
- ESV Lok Cottbus e.V./ Abt. Wandern
- Naturwissenschaftlicher Verein der Niederlausitz e.V.
- Susann's Varietee-KIDS...
- Volkstanzkreis "Alte Liebe..."
- Umweltamt
- Stadtwerke Cottbus GmbH
- Stadtmuseum
- Fleischrinderzucht GmbH Sielow
- Umweltzentrum Cottbus
- Projektgruppe Energiesparen
- Naturschutzbeirat
- Landesumweltamt, Brandenburg
- Umweltausschuss der Stadtverordnetenversammlung
- Humanökologisches Zentrums der BTU
- Obenkino e.V.
- Pädagogisches Zentrum für Natur und Umwelt
- Referat für umweltgerechte Entwicklung des Studentenrates
- Studentenwerk der BTU Cottbus
- Förderverein der Kulturlandschaft Niederlausitz e.V.
- Agenda Büro und Arbeitsgruppe Klimaschutz
- Der Grüne Punkt / Duales System Deutschland

Folgende Sponsoren unterstützten den Aktionstag "Mit der Familie Natur erleben":

- Marktkauf Handelsgesellschaft mbH & Co:

- AEROCUB Cottbus, Flugplatz Neuhausen
- SORAT Hotel Cottbus
- Gourmet Fleischerei/Feinkost GmbH Cottbus
- Landskron Brauerei Görlitz GmbH
- Tierpark Cottbus

Folgende Sponsoren unterstützten die Vergabe des Kinder- und Jugendumweltpreises

- Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG
- Sparkasse Spree-Neiße
- Cottbuser Stadtreinigung & Umweltdienste GmbH
- Niederlausitzer Torf und Erden GmbH
- HERON: Gutscheine
- Foto Quelle: Gutscheine
- toom Baumarkt
- BAHR Baumarkt
- Reitschule Pumpa

Dank an die Sponsoren des Umweltmarktes:

- Cottbuser Stadtreinigung & Umweltdienste GmbH
- Stadtwerke Cottbus GmbH
- Galeria Kaufhof AG, Filiale Cottbus
- Spreegas GmbH
- Der Grüne Punkt - Duales System Deutschland AG
- Sparkasse Spree-Neiße und LWG
- Lausitzer Wasser GmbH